



Inhalt:

- 103** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsbescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 11.05.2006, Sg. 51 Az. 172.1: Tektur zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerks durch die Firma Binder Vermögensverwaltung GmbH, Maximilianstraße 35, 80539 München
- 104** Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 103** **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsbescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 11.05.2006, Sg. 51 Az. 172.1: Tektur zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerks durch die Firma Binder Vermögensverwaltung GmbH, Maximilianstraße 35, 80539 München**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 11.05.2006, Sg. 51 Az. 172.1 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Binder Vermögensverwaltung GmbH, München die Tektur zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerks auf dem Betriebsgrundstück in der Max-Planck-Straße/Zeppelinstraße (Fl.Nr. 2085/16, Gemarkung Demling) im InterPark. Das Heizwerk wurde mit Bescheid vom 22.12.2005, Az. AL5 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) auf Wunsch der Firma Binder öffentlich bekanntgegeben.

1.1 Genehmigung vom 22.12.2005:

Das Landratsamt erteilt der Firma Binder Vermögensverwaltungs-GmbH die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des beantragten Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 2085/16 der Gemarkung Demling (Interpark). Die Genehmigung erstreckt sich auf alle im Antrag vom 11./18.10.2005 aufgeführten Komponenten und Anlagenteile.

1.2 Änderungsbescheid vom 11.05.2006:

Die im Hinblick auf die vorgenannte Genehmigung vom 22.12.2005, Az. AL5 abweichende Errichtung des Heizwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2085/16 der Gemarkung Demling (INTERPARK), Max-Planck-Straße/Zeppelinstraße durch folgende Maßnahmen

- örtliche Veränderung der Gesamtlage des Gebäudes (siehe Tekturplanung – Lageplan)
- A: Dach Südseite auf eine Dachneigung von 3 Grad geändert und über die Anschlusswand um ca. 2,20 Meter verlängert

- A1: unter dieser Verlängerung wurde das darunter liegende Dach etwas verkürzt
- C: Wand im Rindenlager um 1 Meter erhöht
- B: Fenster in der Leitwarte entfiel, dafür haben die Türen jeweils Sichtfenster
- C: Doppeltüre ist entfallen. Diese Öffnung wurde geschlossen, kann aber wieder geöffnet werden, um Wartungsteile in die Halle zu transportieren

wird nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. nachträglich immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. Planunterlagen und Nebenbestimmungen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides bzw. unter Punkt I.2 des Änderungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 22.12.2005 bzw. 11.05.2006 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Die beiden Bescheide wurden mit Nebenbestimmungen versehen.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO ein.

Genehmigungs- und Änderungsbescheid enthalten jeweils folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Tekturantrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch Email ist nicht zulässig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 29.05.2006 bis einschließlich Montag, 12.06.2006 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. Gemeinde Großmehring, Rathaus, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, I. Stock, Zimmer-Nr. 8 (Mo.- Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr, Mo. 15.30 - 17.00 Uhr, Do. 15.30 - 17.30 Uhr),
3. Markt Kösching, Rathaus, Marktplatz 1, 85092 Kösching, 1. Stock, Zimmer-Nr. 102, (Mo.- Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr und Mo. und Di. 15.00- 17.00 Uhr, Do. 15.00 – 18.00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 29.05.2006 bis einschließlich Mittwoch, 12.07.2006).

Eichstätt, den 22.05.2006
Landratsamt Eichstätt
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

104 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 27.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I.
§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	335.000 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	235.500 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt..

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Herrn Josef Liebold, Dorfstraße 13, 92339 Beilngries-Paulushofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, 22.05.2006
gez. L i e b o l d , Vorstandsvorsitzender

